

1. Newsletter-

rund um das Thema
Flucht & Asyl



Inhaltsverzeichnis

- Aktuelle Situation im Landkreis
- Koordinierungsteam stellt sich vor
- Integriertes Identitätsmanagement
- Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten
- Dolmetscherkosten bei einem Arztbesuch
- Überblick über Deutschkurse im Landkreis
- Informationen zum Asylpaket II
- Fortbildungen
- Ausblick Ehrenamtsbefragung



Aktuelle Situation im Landkreis (Zahlen vom Amt für Migration, Stand Mitte März 2016)

Ausländer

Im Landkreis Oberallgäu leben derzeit 12.024 Ausländer (ohne Asylsuchende/ Asylbewerber). Davon sind 5.638 weiblich und 6386 männlich. 7.372 Personen kommen aus Staaten der Europäischen Union.

Asylsuchende/ Asylbewerber

In den 55 Asylbewerberunterkünften des Landkreises und der Regierung von Schwaben leben derzeit 1.592 Personen. Davon sind 1.475 Bewohner Asylsuchende und Asylbewerber (Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen). Insgesamt befinden sich in den Unterkünften 433 weibliche und 1.159 männliche Personen. Die Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan, Nigeria und Eritrea. Zusätzlich leben im Landkreis Oberallgäu in eigens dafür vorgesehenen Unterkünften 119 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Anerkennungen

Seit Jahresbeginn haben bereits über 150 Asylbewerber eine positive Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhalten, d.h. sie dürfen in Deutschland bleiben. Zu über 95 % wurde bei diesen Personen die sog. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Im Jahr 2015 erhielten 208 Asylbewerber die sog. Flüchtlingseigenschaft.

Ablehnungen/ Abschiebungen

Im Jahr 2015 wurde der Asylantrag von 136 Asylbewerbern (8 unbegründet, 50 offensichtlich unbegründet, 78 formelle Entscheidungen) abgelehnt. Insgesamt erfolgten im Jahr 2015 32 Abschiebungen. Freiwillig sind 47 Personen ausgereist. Seit Jahresbeginn wurden 45 Asylanträge (6 unbegründet, 17 offensichtlich unbegründet, 22 formelle Entscheidungen) abgelehnt. Davon wurden 2 Personen abgeschoben, 4 Personen sind freiwillig ausgereist.

Prognose

Nach unserer Einschätzung leben derzeit im Landkreis bis zu 700 Asylsuchende/ Asylbewerber mit guter Bleibereichtsperspektive.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Das Koordinierungsteam Bürgerschaftliches Engagement im Bereich Asyl stellt sich vor

Wie schafft man es, stabile, langfristig wirkende Hilfesysteme auch im Ehrenamt aufzubauen? Dazu ist oft eine kontinuierliche Unterstützung von außen notwendig. Im Oberallgäu wird dies in Zusammenarbeit des Landratsamts mit dem Caritasverband Kempten-Oberallgäu durch ein dreiköpfiges Beratungs- und Begleitungs-Team ermöglicht. Neben den langjährigen MitarbeiterInnen Monika Graf (Freiwilligenagentur) und Dr. Armin Ruf (Projekte im Sozialraum) ist die Ethnologin Anita Mutvar seit November neu im Caritasverband tätig. Gemeinsam vernetzen, beraten und begleiten sie die ehrenamtlich Engagierten im Bereich Asyl in den Unterstützernetzen im Oberallgäu.

Das Team steht den Freiwilligen in allen Fragen rund um das Thema Ehrenamt mit Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Seite. Sie fahren z.B. direkt zu den unterschiedlichen Unterstützernetz-Treffen und geben Hilfestellungen und Tipps vor Ort. Je nach Bedarf angefangen vom Aufbau grundlegender Strukturen und Abläufe innerhalb der Kreise, bis hin zur



Klärung und Beratung in speziellen Fragen wie beispielsweise kulturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden oder allgemeinen Problemen. Neu sind die regelmäßig stattfindenden und für alle Interessierten offenen „Stammtische“, die zwei Mal monatlich stattfinden. Mehr dazu finden Sie unter: <http://www.heimatfueralle.de/asyl/veranstaltungen>.

Um die UnterstützerInnen mit ihren Fragen nicht alleine zu lassen und ihnen das beste Handwerkszeug an die Hand geben zu können, ist neben dem direkten Beratungsangebot die Organisation und Begleitung von Weiterbildungen ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Zahlreiche Fortbildungen und Workshops zu Themen wie beispielsweise Abgrenzung, Arbeit, interkulturelle Kompetenzentwicklung, Religion und Weiterentwicklungsmöglichkeiten werden regelmäßig angeboten.

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet ist die Vernetzung, sowohl zwischen den Unterstützern, als auch zwischen allen beteiligten Akteuren im Bereich Asyl. So ist das Team ebenso für die UnterstützerInnen und Interessierten, wie auch für die MitarbeiterInnen des Landratsamts, der Gemeinden, anderen Verbänden und auch Kirchen direkter Ansprechpartner für den Bereich Asyl. Um alle Informationen die sich in dem Bereich Asyl vor Ort ansammeln an möglichst viele Interessierte weitergeben zu können, betreut das Team den Asylbereich der Inklusionsseite: „Heimat für alle“. Unter dem link: www.heimatfueralle.de/asyl erfährt man mehr über lokale Veranstaltungen im Bereich Asyl, erhält einen Überblick über Fortbildungen, sieht auf einen Blick die AnsprechpartnerInnen der Unterstützern und Akteure und kann sich über ein breit gefächertes Angebot an praktischen und nützlichen Informationen für die Arbeit mit Asylsuchenden informieren.

Ihre Ansprechpartner im Koordinierungsteam:

Anita Mutvar, Monika Graf
Spitalplatz 3, 87527 Sonthofen
Tel: 08321-6076213

Armin Ruf
Landwehrstr. 1, 87439 Kempten
Tel: 0831-960880-23

Gemeinsame E-Mail:
asyl@caritas-oberallgaeu.de



Abb. 1: v .l.: Armin Ruf, Monika Graf, Anita Mutvar

Anita Mutvar, asyl@caritas-oberallgaeu.de, 08321/6076213



Integriertes Identitätsmanagement mit dem Ankunftsnachweis (AKN)

Mit dem integrierten Identitätsmanagement sollen Flüchtlinge künftig am ersten Kontaktpunkt eindeutig in einer zentralen Datenbank registriert werden und einen Ankunftsnachweis (AKN) erhalten. Darauf sind u.a. die Stammdaten des Flüchtlings, ein Lichtbild und die zuständige Aufnahmeeinrichtung abgebildet. Der neue Ankunftsnachweis soll die Registrierung der Asylsuchenden vereinfachen und so das gesamte Verfahren beschleunigen.

Nach der erfolgreichen Pilotierung werden bereits seit Mitte Februar Ankunftsnachweise bundesweit in allen zuständigen Aufnahmeeinrichtungen sowie zuständigen Außenstellen des BAMF ausgestellt. Bayern wird Ende März/ Anfang April den AKN einführen.

Der AKN wird für jede Person einzeln ausgestellt. Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) soll künftig für neu eingereiste Flüchtlinge entfallen. Mit der Asylantragstellung fällt der AKN weg und es wird eine Aufenthaltsgestattung, wie bisher auch, ausgestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ein Muster des neuen AKN finden Sie [im beiliegenden Flyer](#).

Iris Stötzer, iris.stoetzer@ira-oa.bayern.de, 08321/612-310

Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten

Das Auswärtige Amt hat ein Webportal zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten eingerichtet. Es ist abrufbar unter <https://familyreunion-syria.diplo.de/>.

Das Portal kann auf Deutsch, Englisch und Arabisch angezeigt werden. Es enthält eine Funktion zur Stellung der fristwährenden Anzeige, von der sich das Auswärtige Amt eine spürbare Entlastung der Auslandsvertretungen wie auch der Ausländerbehörden verspricht. Die fristwährende Anzeige ist beim Landratsamt Oberallgäu -Amt für Migration- einzureichen.

Das beigefügte Informationsblatt ist für anerkannte Schutzberechtigte bestimmt. Es informiert über die Nutzung des Portals und den Ablauf des Visumverfahrens.

Zusätzlich erhalten Sie weitere Informationen zum Familiennachzug auf der Homepage der Deutschen Botschaft in Beirut unter <http://www.beirut.diplo.de/visainfo>. Darüber hinaus finden Sie dort viele weitere wichtige Anregungen.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@ira-oa.bayern.de, 08321/612-310



Übernahme von Dolmetscherkosten bei einem Arztbesuch

Da es in letzter Zeit vermehrt zu Anfragen gekommen ist, ob Dolmetscherkosten bei einem Arztbesuch übernommen werden können, folgt eine kurze Übersicht über die Voraussetzungen für eine Übernahme.

Dolmetscherkosten werden nicht übernommen:

- im ambulanten Erstkontakt, sowohl beim Hausarzt als auch bei den Fachärzten. Regeluntersuchungen bedürfen ebenso keines Dolmetschers.

Dolmetscherkosten werden übernommen:

- bei einer psychosomatischen Störung, die eine Behandlung nach sich zieht. Hier kann ein Dolmetscher bei der Anamnese und der Therapie notwendig sein.
- bei einer Operation, welche einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten darstellt. Hier muss der Operateur seiner Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten nachkommen. Es muss klar sein, dass der Patient den Inhalt der Operation mit Folgen und Risiken verstanden hat.

Achtung: Dazu kann es auch genügen, wenn jemand aus dem Freundes- oder Familienkreis, Helfer oder andere Dritte die Verständigungslücke decken. Es muss nicht gleich ein anerkannter Sprachmittler sein.

Bitte beachten Sie, dass im Falle, dass ein Dolmetscher notwendig ist, dies immer vorab mit den Sachbearbeitern des Landratsamts Oberallgäu – Amt für Migration / Asyl abgesprochen und schriftlich (mit entsprechenden Attesten) beantragt sein muss. Erst nach der positiven Entscheidung durch das Amt für Migration kann ein Sprachmittler hinzugezogen werden.

Markus Butscher, markus.butscher@lra-oa.bayern.de, 08321/612-145

Integration fängt mit Sprache an: Überblick über Deutschkurse im Landkreis

Aufgrund der steigenden Zahlen der Menschen, die auf der Flucht sind und in den Landkreis kommen, wächst auch der Bedarf an Sprachunterricht. Auf diese Situation reagierten sowohl die Helferkreise als auch die Trägerlandschaft und Institutionen vor Ort, um den Flüchtlingen und Asylbewerbern Deutschkurse anzubieten. Da mittlerweile eine Vielzahl an verschiedenen Angeboten vorhanden ist, die wiederum spezifische Teilnahmevoraussetzungen haben, sind auf der Homepage des Landkreises Oberallgäu (www.oberallgaeu.org) die aktuellen Deutschkurse mit jeweiliger Zielgruppe zum Download veröffentlicht. Der Überblick über diesen „Spracherwerb-Dschungel“ wird zukünftig kontinuierlich durch das Bildungsbüro des Landkreises aktualisiert.

Folgende Grafik veranschaulicht die verschiedenen Wege eines Flüchtlings / Asylbewerbers (je nach Herkunftsland und Alter) die deutsche Sprache zu erlernen.

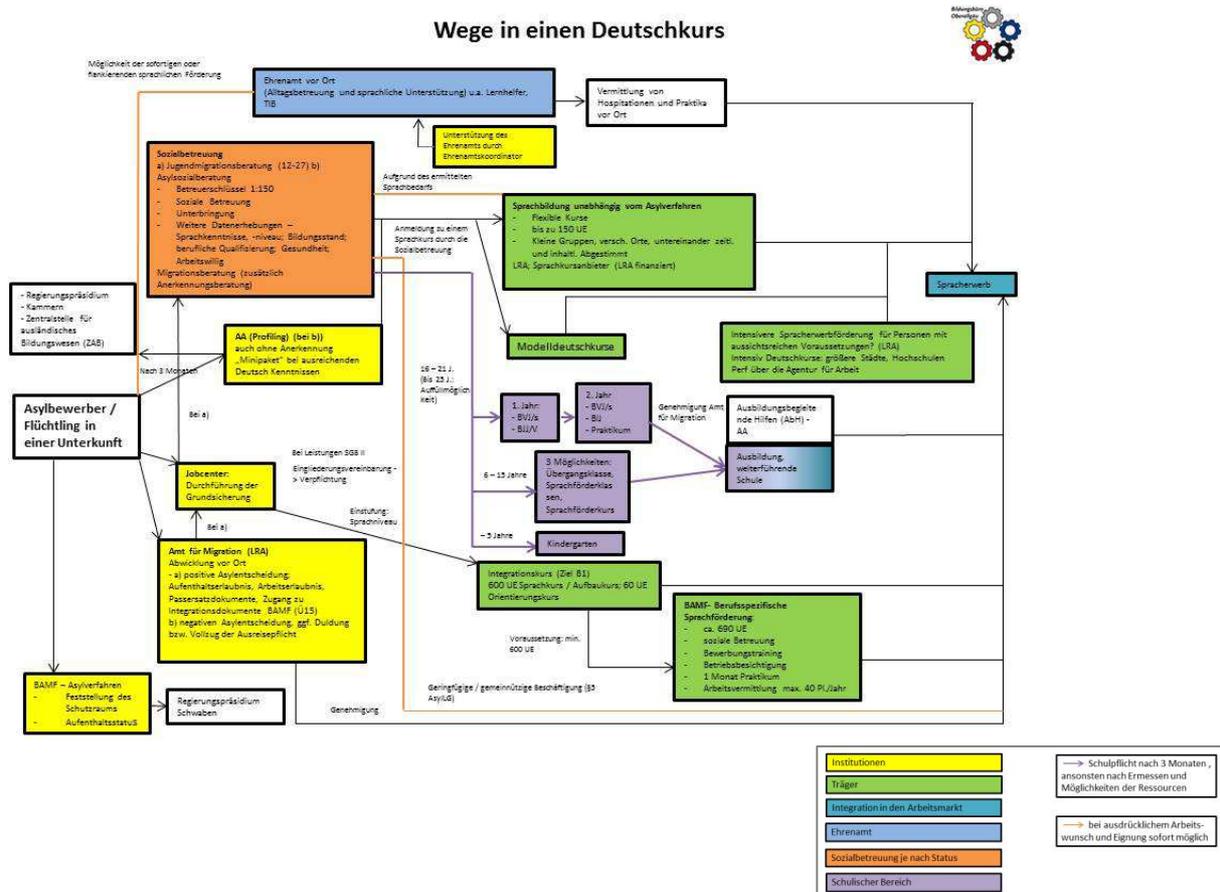


Abb. 2: Flüchtlinge in Bildung und Beruf (Bildungsbüro – Landkreis Oberallgäu)

Andrea Merkle, andrea.merkle@ira-oa.bayern.de, 08321/612-143

Informationen zum Asylpaket II

Das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03.2016 (sog. Asylpaket II) und das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11.03.2016 sind am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 17.03.2016 in Kraft getreten.

Die im Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vorgenommenen Änderungen im Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz zielen im Wesentlichen darauf ab,

- eine beschleunigte Bearbeitung von Asylanträgen für bestimmte Personengruppen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen einzuführen, dazu gehören Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller sowie Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken. (Das wird z.B. angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme der Fingerabdrücke verweigern. Die zeitlichen Abläufe werden so weit gestrafft, dass das Asylverfahren innerhalb einer Woche durchgeführt werden kann. Falls Flüchtlinge gegen eine Ablehnung ihres Asylantrages Rechtsmittel einlegen wollen, soll dieses juristische Verfahren innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein. Für die



Dauer des beschleunigten Verfahrens muss der Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Die Person erhält nur dann Leistungen, wenn die Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist und die verschärfte Residenzpflicht eingehalten wird. Das Gesetz sieht vor, dass die neuen Aufnahmeeinrichtungen für das komplette Asylverfahren zuständig sein sollen. Auch Abschiebungen können direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen.)

- den Familiennachzug zu Ausländern mit subsidiärem Schutzstatus für die Dauer von zwei Jahren auszusetze. (Diese Regelung gilt für alle Personen mit subsidiärem Schutz, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird. Im Gegenzug sollen Flüchtlinge, die künftig aus Lagern in der Türkei, Jordanien und dem Libanon nach Europa gebracht werden, ihre Familien leichter nachholen können.)
- Abschiebungshindernisse aus vermeintlich medizinischen Gründen abzubauen (Oft legen abgelehnte Asylbewerber ärztliche Atteste vor, um ihre Abschiebung zu verhindern. Um einem Missbrauch von Attesten entgegenzuwirken, schreibt das Gesetz Anforderungen dafür fest. Eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist. Außerdem werden nur noch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, berücksichtigt. Die Erkrankung muss künftig durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.)
- den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geringfügig abzusenken sowie mit der Registrierung und Verteilung von Asylsuchenden zu verknüpfen. (Die monatlichen Geldbeträge für den persönlichen Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden angepasst. Dabei werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums beachtet. Für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten bedeutet dies eine Absenkung der monatlichen Leistung um zehn Euro).

Im Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern wird Folgendes vorgesehen:

- In Anknüpfung an das neue Ausweisungsrecht werden neue Ausweisungsinteressen eingefügt. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt nunmehr bereits dann vor, wenn ein Ausländer wegen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern diese Straftaten mit Gewalt, mit List oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben begangen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ist dann gegeben, wenn ein Ausländer wegen einer der vorgenannten Straftaten und Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, auch in diesem Fall unabhängig davon, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zudem liegt das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG künftig bereits bei der Verurteilung des Ausländers zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren vor (bisher: mehr als zwei Jahre).



- Asylsuchenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer der vorgenannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, kann künftig zudem die Rechtsstellung als Flüchtling versagt werden. Nach bisheriger Rechtslage ist ein Ausländer bei im Bundesgebiet begangenen Straftaten erst dann von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurde. Die Neuregelungen sehen vor, dass der Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung – zusätzlich zu der bereits bestehenden strafhöhenbezogenen Regelung (mind. drei Jahre) – auch dann möglich sein soll, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, sofern die Straftat mit Gewalt, mit List oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben begangen wurde. Hinsichtlich dieses neuen Ausschlussgrundes erfolgt aber – anders als bei Verurteilungen zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe – kein automatischer Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung; erforderlich ist vielmehr eine Ermessensentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Iris Stötzer, iris.stoetzer@lra-oa.bayern.de, 08321/612-310

Fortbildungen

In den nächsten zwei Monaten werden durch den Caritasverband Kempten-Oberallgäu in enger Zusammenarbeit mit dem Landratsamt folgende Fortbildung angeboten. Details finden Sie unter <http://www.heimatfueralle.de/asyl/fortbildungen>.

Di, 12. April, 19:30: Wenn zwei Welten aufeinander treffen

Fr, 22. April, 18:30: Zugang zum Arbeitsmarkt

Di, 10. Mai, 19:30: Handy und andere Verträge – ein Problem auch für Asylsuchende?

Sa, 28. Mai, 10 – 16 Uhr: Willkommenskultur – ja, aber wie?

Monika Graf, asyl@caritas-oberallgaeu.de, 08321/6076213

Ausblick Ehrenamtsbefragung

Im April 2016 möchte das Landratsamt durch das Bildungsbüro die Helferkreise zu den Angeboten des Amts für Migration und der Ehrenamtskoordination befragen. Ziel dieser Befragung ist es, die Zusammenarbeit zu verbessern und die Angebote auf Ihre Bedarfe abzustimmen.

Dr. Gloria Jahn, gloria.jahn@lra-oa.bayern.de, 08321/612-144